

Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Gemeinde Südharz OT Stadt Stolberg (Harz) (Bewohnerparkgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008), der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkGVO) vom 4. August 1992 (GVBl. LSA S. 645), geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 27.05.2025 die Bewohnerparkgebührensatzung der Gemeinde Südharz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesenen und gekennzeichneten Bewohnerparkzonen.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,

- a) die den Antrag gestellt hat;
- b) die die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Gemeinde abgegebene schriftliche
- c) oder elektronische Erklärung übernommen hat; die für die Gebührenschuld anderer haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung eines Parkplatzes innerhalb der Bewohnerparkzone

§ 3 Gebührenzeitraum

(1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für 12 oder 24 Monate beantragt werden.

(2) Ein neuer Bewohnerparkausweis kann frühestens einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Jahresgebühr für die Ausstellung beträgt 60,00 €.
- (2) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie für die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 14 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs zu begleichen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Südharz, den 28.05.25.....


Peter Kohl
Bürgermeister

